

Bericht¹⁾**des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)****zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/3654 –****Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen
Rentenversicherung (RVOrgG)****Bericht des Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb****A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/3654 in seiner 121. Sitzung am 9. September 2004 in erster Lesung behandelt und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung sowie zur Mitberatung an den Innen- und den Haushaltsausschuss (gemäß § 96 GO) und die Ausschüsse für Wirtschaft und Arbeit sowie für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und dabei neun Änderungen bzw. Prüfbitten vorgeschlagen. Mit Gegenäußerung in der Drucksache 15/3654 hat hierauf die Bundesregierung erwidert und die Prüfung der Vorschläge im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zugesagt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt wird der Vorschlag der abschließenden Regelung zur Entsendung der Personalvertreter der Regionalträger in die Arbeitsgruppe Personalvertretung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Im Einzelnen wird auf die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Die historisch bedingte Struktur der Rentenversicherung entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine moderne und effiziente Verwaltung. Der im Februar 2003 eingerichtete Arbeitskreis der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre aus den Sozialressorts des Bundes und der Länder hat deshalb ein Gemeinsames Konzept zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung erarbeitet, das der Bundeskanzler und die Regierungschefs der Länder am 26. Juni 2003 gebilligt haben. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wurde beauftragt, auf dieser Grundlage einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der folgende Schwerpunkte umfasst:

- Die Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung werden unter dem Namen „Deutsche Rentenversicherung“ zur allgemeinen Rentenversicherung zusammengefasst.
- Die Zuordnung der Versicherten erfolgt im Rahmen der Vergabe der Versicherungsnummer im Verhältnis von 55 Prozent (Regionalträger) zu 40 Prozent (Deutsche Rentenversicherung Bund) und zu 5 Prozent (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See). Dadurch erhalten alle Rentenversicherungsträger dauerhaft stabile Rahmenbedingungen.
- Die Steuerungs- und Koordinierungsfunktion auf Bundesebene wird gestärkt durch den Zusammenschluss des

¹⁾ Die Beschlussempfehlung wurde separat als Bundestagsdrucksache 15/3824 verteilt.

Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger e.V. und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zur Deutschen Rentenversicherung Bund, bei der die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für die gesamte Rentenversicherung mit verbindlicher Entscheidungskompetenz gegenüber den Trägern gebündelt werden. Die Stärkung und Geschlossenheit der Rentenversicherungsträger wird auch nach außen durch eine neue Namensgebung dokumentiert.

- Bei der neuen Deutschen Rentenversicherung Bund wird eine neue Selbstverwaltungsstruktur geschaffen. Die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind in die Entscheidungsgremien eingebunden, da sie an die verbindlichen Beschlüsse der Deutschen Rentenversicherung Bund gebunden werden.
- Durch eine Neuregelung der Finanzverfassung werden die Zahlungsströme zwischen den Rentenversicherungsträgern reduziert. Die finanzielle Eigenständigkeit der Träger bleibt erhalten. Für die Arbeitgeber entfällt im Rahmen des Beitragseinzugs die Differenzierung nach Arbeitern und Angestellten.
- Alle Rentenversicherungsträger werden verpflichtet, ein Benchmarking der Leistungs- und Qualitätsdaten durchzuführen, das durch die Deutsche Rentenversicherung Bund koordiniert wird.
- Die Zahl der Bundesträger wird von vier auf zwei durch Vereinigung von Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse reduziert. Im Bereich der Regionalträger sind ebenfalls Zusammenschlüsse vorgesehen.

Mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Regelungen des Gemeinsamen Konzeptes umgesetzt. Ziel ist es, durch eine umfassende Organisationsreform die Wirtschaftlichkeit und Effektivität der Rentenversicherung zu verbessern und für die Träger stabile Rahmenbedingungen zu schaffen. Es wird angestrebt, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Reform den Anteil der Verwaltungs- und Verfahrenskosten um 10 Prozent zu senken. Darüber hinaus soll die Versichertennähe und Serviceorientierung der Rentenversicherungsträger gestärkt werden.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** (45. Sitzung) und die **Ausschüsse für Wirtschaft und Arbeit** (69. Sitzung) und **für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (39. Sitzung) haben am 29. September 2004 jeweils mit den Stimmen aller Fraktionen die Empfehlung beschlossen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/3654 (Innenausschuss) bzw. in der empfohlenen Fassung des federführenden Ausschusses anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat in seiner 68. Sitzung am 10. September 2004 den Gesetzent-

wurf beraten und die Durchführung einer Anhörung beschlossen. Sie fand am 20. September 2004 als 70. Sitzung statt. Hinsichtlich der Ausführungen der Sachverständigen wird auf das Protokoll der Anhörung und die Stellungnahmen verwiesen. Sie wurden als Ausschussdrucksachen 632, 657, 659, 661, 662 und 663 verteilt. Die Beratung wurde auf der 74. Sitzung am 22. September 2004 fortgesetzt und auf der 75. Sitzung am 29. September 2004 abgeschlossen. Mit den Stimmen der Mitglieder aller Fraktionen empfiehlt der Ausschuss die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3654 mit den Maßgaben auf den Ausschussdrucksachen 676 und 694.

Mit den vom Ausschuss beschlossenen Änderungen werden im Wesentlichen Anregungen und Vorschläge des Bundesrates und die Ergebnisse der Sachverständigenanhörung aufgegriffen bzw. werden redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

Hierbei geht es im Wesentlichen um folgende Änderungen:

- Einführung einer Zielvorgabe für die Absenkung der Ausgaben für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten (Artikel 1 Nr. 46) in Verbindung mit der Streichung der zunächst vorgesehenen Regelungen zur Haushaltsgenehmigung für die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Regionalträger (Artikel 5 Nr. 37 bis Nr. 40 und Artikel 83 § 17),
- Gewährleistung eines einheitlichen Auftritts der Rentenversicherung nach außen durch Inkrafttreten der Namensumstellungen der Rentenversicherungsträger zum 1. Oktober 2005 (Artikel 1 Nr. 7, Artikel 2 Nr. 1a und Artikel 86 Abs. 4),
- Herausgabe regelmäßiger Informationen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund zu Fragen der Alterssicherung einschließlich der Rehabilitation (Artikel 1 Nr. 17 zu § 138 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI),
- Klarstellung der Kompetenzabgrenzung zwischen der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund (Vertreterversammlung und Vorstand), Erweitertem Direktorium und Fachausschüssen (Artikel 1 Nr. 17 zu § 138 Abs. 4 SGB VI),
- Aufhebung der Trennung zwischen Bundesrepublik Deutschland mit und ohne Beitrittsgebiet bei der Beurteilung von Bauvorhaben (Artikel 1 Nr. 62a),
- Regelung für die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zur Auswahl von Vertretern aus ihrer Selbstverwaltung (Vertreterversammlung und Vorstand) für die Entsendung in die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund (Artikel 5 Nr. 25),
- Regelungen zur Überführung des Haushaltsplanes des VDR in den Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Bund (Artikel 82 § 2),
- Einschränkende Verweisung auf die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes beim Personalübergang (Artikel 83 § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 1),
- Aufnahme einer Übergangsregelung für die Personalvertretungen der Auskunft- und Beratungsstellen der BfA (Artikel 83 § 4 Abs. 4),

- Aufnahme einer Regelung zur Entscheidungsfindung im Gremium der Schwerbehindertenvertretung (Artikel 83 § 4 Abs. 6),
- Regelungen zur Beschlussfassung über die Satzung der neuen Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Artikel 83 § 8),
- Klarstellung zum Wirksamwerden des vereinbarten Wanderungsstopps für Bestandsversicherte (Artikel 86 Abs. 4).

Im Verlauf der Beratungen hoben die **Mitglieder der Fraktion der SPD** hervor, dass die Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig sei. Zu begrüßen sei, dass sie im Konsens aller im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen beschlossen werden könnte. Auch die Länder und die betroffenen Rentenversicherungsträger würden die gefundene Lösung unterstützen. Zu Artikel 83 § 4 Abs. 4 wurde klargestellt, dass die Regelung ihrem Wortlaut entsprechend („Die Interessenvertretungen ...“ bzw. „Die Mitglieder der Betriebs- und Personalräte ...“) alle Personalvertretungen und somit auch die Hauptpersonalräte erfasse. Dieses entspreche auch dem Sinn und Zweck der Regelung, weil gerade im Zusammenhang mit der Vereinigung der drei Träger Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse Entscheidungen zu treffen seien, die die Beteiligung der Hauptpersonalräte erfordern würden. Ohne diese Regelung wären die besonders betroffenen Mitarbeiter der angegliederten Dienststellen in den Hauptpersonalräten nicht vertreten. Der Hauptpersonalrat der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See setze sich demnach ab 1. Oktober 2005 aus den ehemaligen Hauptpersonalräten der Bundesknappschaft, der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse zusammen. Entsprechendes gelte auch für den Zusammenschluss von BfA und VDR zur Deutschen Rentenversicherung Bund.

Auch die **Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU** betonten, dass die Organisationsreform schon lange vorbereitet werde. Auch der Ausschuss habe darüber ausgiebig in der Vergangenheit beraten können. Die von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge würden den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Anträgen entsprechen und würden deshalb mitgetragen werden. Es könne daher eine gemeinsame Antragstellung geben.

Die **Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerten die Erwartung, dass die bei den Versicherungsträgern durch die Reform geschaffenen Spielräume zugunsten schlanker und effizienterer Verwaltungsstrukturen und einer sparsamen Haushaltsführung genutzt würden.

Die **Mitglieder der Fraktion der FDP** erklärten ihre Unterstützung für den Gesetzentwurf. Hervor zu heben sei allerdings, dass die vorgesehene Organisationsreform nur zu Verwaltungskosteneinsparungen in Höhe von 10 Prozent führen solle. Seitens des Bundesrechnungshofes werde das Einsparpotential bei den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern jedoch bei bis zu 30 Prozent gesehen. Diese Marge müsse im Hinblick auf die Stabilisierung und Rückführung der Lohnnebenkosten weiterhin Ziel der Politik sein. Probleme würden gesehen bei der Zuordnung von Versicherten zu einzelnen Versicherungsträgern nach dem Zufallsprinzip. Hier wäre eine klarere Regelung wünschenswert gewesen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung geänderten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 68 SGB VI)

Redaktionelle Anpassung infolge der Neufassung des § 68 SGB VI durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791).

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 128 Abs. 3 SGB VI)

Folgeänderung auf Grund der Tatsache, dass die Namensumstellung der Rentenversicherungsträger erst zum 1. Oktober 2005 in Kraft treten soll.

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 138 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI)

Die Deutsche Rentenversicherung Bund soll – ergänzend zur individuellen Renteninformation nach § 109 SGB VI durch die Träger der Rentenversicherung – regelmäßig Informationen zu Fragen der Alterssicherung einschließlich der Rehabilitation herausgeben. Dies führt zu einer verbesserten Aufklärung für Arbeitgeber, Versicherte und Rentner und erhöht die Akzeptanz für die Rentenversicherung insgesamt. Die Rentenversicherung kann damit der ihr nach § 13 SGB I obliegenden Informations- und Auskunftspflicht besser genügen. Die Information entlastet außerdem die Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherung durch gezielte und allgemeinverständliche Aufklärung.

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 138 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe g SGB VI)

Der im Gesetzentwurf enthaltene Verweis auf die Wanderarbeitnehmerverordnung erfasst nicht alle für die Rentenversicherung relevanten Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des Rechts der Europäischen Union.

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 138 Abs. 4 SGB VI)

Mit der Neufassung des § 138 Abs. 4 SGB VI wird die Kompetenzabgrenzung zwischen der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund (Vertreterversammlung und Vorstand), Erweitertem Direktorium und Fachausschüssen klarer zum Ausdruck gebracht. Die Regelung zur Besetzung der Fachausschüsse geht auf einen Vorschlag des Bundesrates und der Rentenversicherungsträger zurück.

Zu Artikel 1 Nr. 42 (§ 216 SGB VI)

Redaktionelle Anpassung an die durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) eingeführte Nachhaltigkeitsrücklage nach § 216 SGB VI.

Zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 217 Abs. 3 SGB VI)

Redaktionelle Anpassung an die durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) eingeführte Nachhaltigkeitsrücklage nach § 216 SGB VI.

Zu Artikel 1 Nr. 45 (§ 219 SGB VI)

Redaktionelle Anpassung an die durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) eingeführte Nachhaltigkeitsrücklage nach § 216 SGB VI.

Zu Artikel 1 Nr. 46 (§ 220 Abs. 3 SGB VI)

Mit der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Erwartung verbunden, dass die Verwaltungsstrukturen moderner, effizienter aber auch wirtschaftlicher werden. Nachdem das Instrument der Haushaltsgenehmigung für die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Regionalträger sowohl vom Bundesrat als auch von den Trägern der Rentenversicherung abgelehnt worden ist, wird als Alternative eine Zielvorgabe für die Absenkung der Ausgaben für Verwaltungs- und Verfahrenskosten eingeführt. Diese stellt gegenüber der von den Bundesländern abgelehnten gesetzlich festgeschriebenen Verwaltungskostenabsenkung, die mit dem eingeführten Wettbewerbsmodell nicht vereinbar sei, einen Minimalkonsens dar. Hierdurch sollen diese Ausgaben dauerhaft um 10 Prozent abgesenkt werden. Den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung sind durch die neuen Strukturen ausreichende Handlungsspielräume eröffnet worden, um dieses Ziel zu erreichen. Sie sollen sich in der Deutschen Rentenversicherung Bund gemeinsam auf geeignete Maßnahmen verständigen. Die Bundesregierung erwartet insbesondere, dass durch den gesetzlich festgeschriebenen Benchmarkingprozess eine ständige Optimierung der Strukturen und Prozesse zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Effektivität der Rentenversicherung erfolgt. Vorhandene Potenziale müssen erkannt und ausgeschöpft werden. Dies setzt voraus, dass geeignete Kriterien und Instrumente entwickelt werden, die einen Leistungs- und Qualitätsvergleich innerhalb der gesamten Rentenversicherung ermöglichen. Über die durchgeführten und geplanten Maßnahmen hat die Deutsche Rentenversicherung Bund fortlaufend jährlich zu berichten. In diesem Bericht ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Benchmarking sowohl auf die einzelnen Träger als auch die Entwicklung in der gesamten gesetzlichen Rentenversicherung einzugehen.

Zu Artikel 1 Nr. 52a (§ 255a Abs. 3 SGB VI)

Redaktionelle Anpassung infolge der Neufassung des § 255a SGB VI durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791).

Zu Artikel 1 Nr. 53 (§ 255e SGB VI)

Redaktionelle Anpassung des durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) angefügten § 255e Abs. 5 SGB VI.

Zu Artikel 1 Nr. 58 (§ 274 SGB VI)

§ 274 SGB VI wurde durch Artikel 1 Nr. 59 des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) aufgehoben.

Zu Artikel 1 Nr. 62a (§ 287c SGB VI)

Es besteht zwischenzeitlich kein Bedürfnis mehr, die Bauvorhaben getrennt nach Bundesrepublik Deutschland mit und ohne Beitrittsgebiet zu beurteilen. Die Vorschrift hat

keine eigenständige Bedeutung mehr gegenüber den generellen Anforderungen in § 221 SGB VI und kann daher gestrichen werden. Der Bedarf für Neu-, Erweiterungs- oder Umbauten der Eigenbetriebe ist nach einheitlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Träger der Rentenversicherung zu prüfen.

Zu Artikel 2 Nr. 1a (§ 128 Abs. 3 SGB VI)

Folgeänderung auf Grund der Tatsache, dass die Namensumstellung der Rentenversicherungsträger erst zum 1. Oktober 2005 in Kraft treten soll.

Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a

Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Haushaltsgenehmigung für die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Regionalträger.

Zu Artikel 5 Nr. 25 (§ 44 Abs. 5 SGB IV)

Mit der Änderung des § 44 Abs. 5 SGB IV wird den Trägern der Rentenversicherung bei der Auswahl ihrer Vertreter für die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund ein möglichst großer Spielraum eingeräumt. Es bleibt den Trägern überlassen, wen sie aus ihrer Selbstverwaltung (Vertreterversammlung und Vorstand) in die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund entsenden.

Zu Artikel 5 Nr. 34 (§ 64 Abs. 4 SGB IV)

Die Neufassung von § 64 Abs. 4 Satz 4 SGB IV gleicht die Formulierung zur Gewichtung des Stimmrechts an Satz 3 an und dient der Klarstellung.

Zu Artikel 5 Nr. 37 (§ 70 SGB IV)

Änderung auf Grund des Wegfalls der Haushaltsgenehmigung für die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Regionalträger.

Zu Buchstabe a

Anpassung des § 70 Abs. 3 SGB IV an die Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Buchstabe b

Für den Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Bund ist weiterhin das Beanstandungsverfahren, wie es bisher für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte galt, maßgebend. Durch § 70 Abs. 4 Satz 2 SGB IV soll sichergestellt werden, dass Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich der Wahrnehmung von Grundsatzaufgaben und Querschnittsfunktionen im Haushalt erkennbar sind.

Zu Artikel 5 Nr. 38 (§ 71 SGB IV)

Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Haushaltsgenehmigung für die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Regionalträger.

§ 71 SGB IV enthält die Regelungen zum Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Die Absätze 1 bis 3 enthalten spezielle Vorschriften für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Sie basieren auf den bisherigen Regelungen für die Bundesknappschaft nach § 71 SGB IV.

Zu Artikel 5 Nr. 39 (§ 72 Abs. 2 SGB IV)

Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Haushaltsgenehmigung für alle Träger der allgemeinen Rentenversicherung.

Das Verfahren bei der Vorläufigen Haushaltsführung (§ 72 Abs. 2 SGB IV) wird für beide Bundesträger entsprechend dem bisherigen Recht geregelt.

Zu Artikel 5 Nr. 40 (§ 73 Abs. 2 SGB IV)

Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Haushaltsgenehmigung für die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Regionalträger.

Das Verfahren bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 73 Abs. 2 SGB IV) wird für die Bundesträger entsprechend dem bisherigen Recht geregelt.

Zu Artikel 10 Nr. 2 (§ 46 Abs. 1 SGB XI)

Auf Grund der Verselbständigung der See-Krankenkasse (§ 32 SGB IV, § 165 SGB V) sind die bisher geltenden Sonderregelungen für die See-Pflegekasse, die bestimmten, dass die Pflegeversicherung bei der Seekasse in einer besonderen Abteilung durchgeführt wird und eine gesonderte Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben zu führen ist, entbehrlich und werden gestrichen.

Zu Artikel 14

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 22

Das Mikrozensusgesetz vom 17. Januar 1996 wurde zwischenzeitlich durch § 14 Satz 2 des Mikrozensusgesetzes 2005 vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350) mit Wirkung ab 1. Januar 2005 aufgehoben.

Zu Artikel 26 Nr. 1 Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung, die sich auf Grund der zum 1. Januar 2005 in Kraft tretenden Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 18 des Finanzverwaltungsgesetzes durch Artikel 4 des Alterseinkünftegesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) ergibt.

Zu Artikel 30 Nr. 1a

Redaktionelle Anpassung des § 10 Abs. 3 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Alterseinkünftegesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) an die Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und den einheitlichen Versichertenbegriff.

Zu Artikel 30 Nr. 1b

Folgeänderung, die sich auf Grund der zum 1. Januar 2005 in Kraft tretenden Änderungen bei der Berechnung der Vor-

sorgepauschale durch das Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) ergibt.

Zu Artikel 39

Redaktionelle Anpassung an das durch das Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geänderte Betriebsrentengesetz.

Zu Artikel 52

Das Beiträge-Rückzahlungsgesetz vom 15. März 1972 wurde durch Artikel 14 Nr. 1 des RV-Nachhaltigkeitgesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) aufgehoben.

Zu Artikel 62a

Redaktionelle Anpassung der Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung des Alterseinkünftegesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) an die Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und den einheitlichen Versichertenbegriff.

Zu Artikel 82 (§ 2)

Die Regelung entspricht einem Anliegen der Rentenversicherungsträger und trägt dem Umstand Rechnung, dass es für die Deutsche Rentenversicherung Bund aus zeitlichen Gründen kaum möglich ist, einen Nachtragshaushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Bund unter Einbeziehung des Teilhaushalts des ehemaligen Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger festzustellen.

Zu Artikel 83 (§ 1 Abs. 1 Satz 2)

Die Änderung, die an Stelle einer Verweisung auf den gesamten § 130 BRRG nur eine Verweisung auf den Absatz 1 der Vorschrift vorsieht, geht auf einen Vorschlag der Träger der Rentenversicherung zurück. Im Vordergrund steht dabei die Schutzfunktion des § 130 Abs. 1 BRRG, die gewährleistet, dass den übergetretenen Beschäftigten ein ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalster gleich zu bewertendes Amt übertragen wird.

Zu Artikel 83 (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2)

Die Änderung, die an Stelle einer Verweisung auf den gesamten § 130 BRRG nur eine Verweisung auf den Absatz 1 der Vorschrift vorsieht, geht auf einen Vorschlag der Träger der Rentenversicherung zurück. Im Vordergrund steht dabei die Schutzfunktion des § 130 Abs. 1 BRRG, die gewährleistet, dass den übergetretenen Beschäftigten ein ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalster gleich zu bewertendes Amt übertragen wird.

Zu Artikel 83 (§ 3 Abs. 1)

Die Änderung, die an Stelle einer Verweisung auf den gesamten § 130 BRRG nur eine Verweisung auf den Absatz 1 der Vorschrift vorsieht, geht auf einen Vorschlag der Träger der Rentenversicherung zurück. Im Vordergrund steht dabei die Schutzfunktion des § 130 Abs. 1 BRRG, die gewährleistet, dass den übergetretenen Beschäftigten ein ihrem bisheri-

gen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter gleich zu bewertendes Amt übertragen wird.

Zu Artikel 83 (§ 4 Abs. 4)

Die Änderung geht auf einen Vorschlag der Träger der Rentenversicherung zurück. Entsprechend der Übergangsregelung für die Personalvertretungen des VDR und innerhalb der Bundesträger in Artikel 83 Abs. 4 Satz 1 können auch die Personalvertretungen der Auskunfts- und Beratungsstellen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ihre Funktion bis zur nächsten Personalratswahl bei dem jeweils zuständigen Regionalträger wahrnehmen.

Zu Artikel 83 (§ 4 Abs. 6)

Mit der Änderung wird die Entscheidungsfindung im Gremium von zwei oder mehr Vertrauenspersonen in Anlehnung an das Bundespersonalvertretungsgesetz geregelt.

Zu Artikel 83 (§ 8)

Die Änderung entspricht einem gemeinsamen Anliegen, auf das sich alle drei fusionierenden Träger verständigt haben, nach der die Erstsatzung der neuen Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der Vertreter jedes des an der Fusion beteiligten Trägers bedarf. Für den Fall, dass kein Satzungsbeschluss zustande kommen sollte, ist ein Konfliktregelungsmechanismus vorgesehen.

Die Regelung gilt nur für die erstmalige Beschlussfassung über die Satzung; die 2/3-Mehrheit für Änderungen der Satzung nur bis zum Ende der zum Zeitpunkt der Fusion laufenden Wahlperiode im Jahre 2011.

Zu Artikel 83 (§ 12 Abs. 1)

Die Regelung stellt klar, wie sich der Ausschuss der Vertreterversammlung nach § 31 Abs. 3b SGB IV bis zum Ablauf der am 1. Oktober 2005 laufenden Wahlperiode zusammensetzt.

Zu Artikel 83 (§ 13)

Die Regelung stellt klar, wie sich der Ausschuss des Vorstandes nach § 31 Abs. 3b SGB IV bis zur Wahl des Vorstandes nach § 44 Abs. 6 SGB IV für die Übergangszeit bis zur Konstituierung der Gremien zusammensetzt.

Zu Artikel 83 (§ 17)

Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Haushaltsgenehmigung für die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Regionalträger.

Anpassung der Vorlagefrist für den Haushaltsplan 2006 an die Tatsache, dass die Änderungen bei den Trägern erst zum 1. Oktober 2005 in Kraft treten und eine Vorlage zum 1. September 2005 nicht möglich ist.

Zu Artikel 86 (Absatz 4)

Die Änderung zu § 125 Abs. 1 Satz 2 SGB VI stellt zur Gewährleistung eines einheitlichen Auftretens der Rentenversicherung nach außen sicher, dass sowohl die Bundesträger als auch die Regionalträger zum gleichen Zeitpunkt und zwar zum 1. Oktober 2005 ihre neuen Namen verwenden.

Mit der Regelung zu § 274c Abs. 2 bis 6 wird klargestellt, dass der vereinbarte Wanderungsstopp für Bestandsversicherte (§ 274c Abs. 1 SGB VI) bereits zum 1. Januar 2005 seine Wirkung entfaltet.

Im Übrigen redaktionelle Änderung.

Berlin, den 29. September 2004

Dr. Heinrich L. Kolb
Berichtersteller

